

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

**Versorgung und Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am 4. März 2022 hat die Europäische Union erstmalig einen Beschluss zur Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie getroffen. Hiermit wurde für die gesamte Europäische Union der Weg für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels für Geflüchtete aus der Ukraine eröffnet, ohne dass diese zuvor ein Asylverfahren durchlaufen müssen. In der Folge haben Schutzsuchende aus der Ukraine europaweit Zugang zu Arbeit, Bildung, Sozialleistungen und medizinischer Versorgung. Die Regelung zum Wechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII ist zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Voraussetzung ist, dass die aus der Ukraine geflüchteten Personen einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, im Ausländerzentralregister erfasst werden und die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII erfüllen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erhalten geflüchtete Menschen aus der Ukraine ohne ukrainischen Pass oder anderen Nachweis einer ukrainischen Staatsbürgerschaft Leistungen (SGB II, SGB XII und AsylbLG)?
In welcher Höhe erfolgen die Leistungen (bitte jeweils nach Anspruchsgrundlage aufzuführen)?

Die Leistungsberechtigung geflüchteter Menschen aus der Ukraine richtet sich nach deren Aufenthaltsstatus. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben, erhalten Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die aktuellen Leistungssätze sind frei zugänglich und unter anderem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, erhalten Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die aktuellen Leistungssätze sind frei zugänglich und unter anderem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html>

[BMAS - Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#)

2. Soweit geflüchtete Menschen aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsbürgerschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten,
 - a) auf welcher rechtlichen Grundlage und
 - b) in welcher Höhe?

Zu 2, a) und b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII müssen ukrainische Flüchtlinge erbringen?
- a) Unterscheiden sich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII und die Nachweispflicht (u. a. für Einkünfte und Vermögen) für diesen Anspruch zwischen deutschen und ukrainischen Anspruchsstellern?
 - b) Wenn ja, worin besteht der Unterschied?
 - c) Aus welchen Gründen wird unterschieden und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 3, a), b) und c)

Laut der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“ ist Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Sofern Kinder unter 15 Jahren über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen, aber mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaft leben, haben sie nach § 7 Absatz 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, das heißt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, decken kann (§ 9 Absatz 1 SGB II bzw. § 27 Absatz 1 und 2 SGB XII). Diesbezüglich unterscheiden sich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen von deutschen und ukrainischen Anspruchsstellenden nicht. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen für Einkommen und Vermögen. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit wird eigenes Einkommen und Vermögen nur berücksichtigt, sofern es tatsächlich zur Verfügung steht. Vermögen, welches gegenwärtig nicht verfügbar ist, weil es sich in der Ukraine befindet (etwa Immobilienbesitz) wird entsprechend nicht berücksichtigt.

4. Wie erfolgt die Feststellung der ukrainischen Staatsbürgerschaft, soweit Nachweise dafür nicht vorgelegt werden können?
 - a) Soweit eine Glaubhaftmachung ausreichend ist, auf welcher rechtlichen Grundlage?
 - b) Durch welche Maßnahmen?

Zu 4, a) und b)

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Geflüchteten aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022) ist für Geflüchtete aus der Ukraine § 24 AufenthG zur Anwendung gekommen. Gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder vom 14. März 2022 (aktualisierte Fassung vom 5. September 2022) sollte der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Die Ausländerbehörden führen bei allen neu ankommenden Personen ausländerrechtliche Erstbefragungen durch, insbesondere um Erkenntnisse über die Identität und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zu gewinnen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den jeweiligen Erfordernissen im Einzelfall.

5. Sind geflüchtete Menschen aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?
 - a) Wenn ja, wo und jeweils wie viele (bitte einzeln nach Standort auflisten)?
 - b) Wie viele geflüchtete Menschen aus der Ukraine ohne nachgewiesene ukrainische Staatsbürgerschaft sind jeweils darunter?

Zu 5, a) und b)

Grundsätzlich werden Geflüchtete aus der Ukraine in speziellen Flüchtlingsunterkünften bzw. Notunterkünften untergebracht. Vereinzelt kann es notwendig sein, dass Geflüchtete aus der Ukraine übergangsweise auch in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber untergebracht werden. Über die übergangsweise Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung.

Des Weiteren erfolgt auch keine gesonderte statistische Erfassung darüber, wie viele Geflüchtete aus der Ukraine, die keine ukrainische Staatsbürgerschaft haben, zurzeit in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber untergebracht sind.

6. Sind der Landesregierung Probleme bei der gemeinsamen Unterbringung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften bekannt?
Wenn ja, welche?

Nein.

7. Ist unter den geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die in Mecklenburg-Vorpommern aufhältig sind, ein Anteil von Großfamilien bzw. großen Familienverbänden (ab zehn Personen) zu verzeichnen und wie hoch ist dieser Anteil?
- a) Wie viele dieser Personen in Großfamilien bzw. großen Familienverbänden können keinen Nachweis einer ukrainischen Staatsbürgerschaft erbringen?
 - b) Wie erfolgt die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine aus Großfamilien bzw. großen Familienverbänden?

Zu 7, a) und b)

Ja, unter den Geflüchteten aus der Ukraine sind auch Großfamilien oder größere Familienverbände zu verzeichnen. Ihr Anteil wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Dementsprechend erfolgt auch keine gesonderte statistische Erfassung über die Anzahl der Großfamilien oder größeren Familienverbände, die keinen Nachweis über eine ukrainische Staatsbürgerschaft erbringen konnten.

Sofern sich unter den Geflüchteten aus der Ukraine Großfamilien oder größere Familienverbände befinden, erfolgt die Unterbringung in nach Art und Größe geeignetem dezentralen Wohnraum. Übergangsweise kann es notwendig sein, dass Großfamilien oder größere Familienverbände in Flüchtlingsunterkünften oder Notunterkünften untergebracht sind.

8. Wie wurden im Jahr 2023 bis heute und im Dezember 2022 die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (bitte einzeln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Monat und Status auflisten)?

Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen. Es handelt sich hierbei um aufhältige Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, unabhängig davon, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt durch das Land verteilt wurden oder sich ihren Wohnsitz dort selbst gesucht haben.

Die Angaben sind der vorliegenden Statistik des Ausländerzentralregisters jeweils zum letzten Tag des Monats entnommen. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine wurden die Angaben aus dem Sonderreport „Ukraine“ des Ausländerzentralregisters genutzt, da auch hier Personen mit einer Fiktionsbescheinigung enthalten sind. Der Sonderreport liegt der Landesregierung seit März 2022 vor und wird jeden Sonntag generiert, sodass hier die Angaben des letzten Sonntags im Monat angegeben wurden.

Dezember 2022

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	1	-	-	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	30	13	94	35	52	141	44	58
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	3	1	-	7	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	53	25	81	8	67	49	27	35
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	1	14	59	-	-	20	16	9
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 650	2 183	2 363	3 173	2 924	2 502	2 878	2 721
als Asylberechtigter anerkannt	23	17	10	10	5	9	17	5
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 199	1 035	422	930	470	445	415	650
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	546	555	249	477	289	236	289	353
Asylbewerber im Verfahren	547	265	614	896	551	953	958	813

Januar 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	1	-	-	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	35	13	93	42	55	149	44	58
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	3	1	-	7	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	54	23	81	13	67	49	33	34
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	1	3	60	-	-	20	17	9

ukrainische Kriegs- vertriebene	2 722	2 234	2 384	3 303	2 629	2 596	2 966	2 811
als Asylberechtigter anerkannt	34	40	20	13	9	11	19	6
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 698	1 541	601	1 349	622	619	594	1 016
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	569	584	274	518	307	259	304	491
Asylbewerber im Verfahren	642	289	620	919	597	970	997	825

Februar 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	1	-	-	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	36	6	97	48	61	152	44	60
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	5	-	6	3	1	-	7	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	56	22	83	13	65	40	33	33
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	1	3	55	-	-	20	17	12
ukrainische Kriegs- vertriebene	2 787	2 305	2 443	3 332	2 616	2 744	2 983	2 937
als Asylberechtigter anerkannt	34	40	20	11	9	11	19	6
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 693	1 526	597	1 346	618	618	591	1 009
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	575	592	274	537	311	262	306	497
Asylbewerber im Verfahren	713	296	683	916	659	964	987	934

März 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	1	-	5	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	37	6	98	45	60	155	44	60
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	3	1	-	7	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	56	22	84	13	67	32	40	32

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	4	3	60	-	-	14	16	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 908	2 356	2 458	3 397	2 444	2 797	3 103	2 997
als Asylberechtigter anerkannt	33	40	20	14	9	11	20	6
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 690	1 491	597	1 344	610	607	597	1 003
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	580	595	274	541	318	262	310	501
Asylbewerber im Verfahren	813	309	707	968	683	974	971	1 023

April 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	1	-	5	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	44	7	98	52	57	154	45	76
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	3	1	-	8	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	53	18	93	13	66	31	40	35
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	5	3	66	-	-	19	16	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 906	2 408	2 510	3 533	2 417	2 904	3 087	3 036
als Asylberechtigter anerkannt	33	40	20	14	9	11	20	9
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 682	1 465	596	1 354	607	629	603	997
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	587	594	278	554	323	260	310	504
Asylbewerber im Verfahren	853	311	734	965	666	965	1 002	1 029

Mai 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	48	8	116	58	57	144	46	89
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	5	-	6	6	1	-	8	5

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	48	19	93	13	53	31	38	36
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	5	3	84	-	3	19	16	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 930	2 441	2 534	3 502	2 415	2 961	3 070	3 062
als Asylberechtigter anerkannt	32	39	20	15	9	11	20	9
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 667	1 450	585	1 356	600	646	603	990
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	584	610	287	568	323	284	325	516
Asylbewerber im Verfahren	940	308	732	971	659	938	1 032	1 056

Juni 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	50	8	121	58	60	144	46	89
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	6	1	-	8	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	49	16	92	14	55	31	37	36
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	5	3	84	-	6	20	16	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 924	2 447	2 555	3 493	2 410	2 998	3 056	3 136
als Asylberechtigter anerkannt	32	40	19	15	9	11	27	10
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 665	1 444	587	1 366	605	663	600	983
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	596	621	292	595	327	285	326	528
Asylbewerber im Verfahren	954	313	719	967	652	953	1 043	1 060

Juli 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	50	8	121	65	60	144	46	89

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	6	1	-	9	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	43	12	85	14	62	40	36	34
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	5	3	85	-	6	19	17	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 944	2 498	2 625	3 423	2 392	3 022	3 112	3 185
als Asylberechtigter anerkannt	32	40	19	15	9	11	27	10
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 649	1 440	588	1 371	605	684	598	973
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	628	617	307	638	344	299	349	540
Asylbewerber im Verfahren	951	302	706	919	653	912	1 038	1 034

August 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	60	12	116	67	60	137	46	89
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	4	-	6	6	1	-	9	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	43	11	85	13	57	61	36	30
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	6	3	84	-	11	23	17	12
ukrainische Kriegs-vertriebene	2 984	2 503	2 660	3 500	2 399	3 049	3 141	3 177
als Asylberechtigter anerkannt	31	41	18	11	9	11	27	14
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 645	1 433	581	1 357	604	684	599	969
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	650	621	311	646	362	309	370	551
Asylbewerber im Verfahren	917	298	715	929	648	908	1 031	1 022

September 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	56	12	116	67	60	137	46	89
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	5	-	6	6	1	-	9	5
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	35	10	84	13	58	61	34	31
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	6	3	84	-	11	23	17	12
ukrainische Kriegs- vertriebene	3 012	2 431	2 725	3 519	2 411	3 073	3 235	3 162
als Asylberechtigter anerkannt	31	40	16	11	9	11	27	14
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 616	1 400	584	1 329	590	687	598	976
subsidiärer Schutz nach §4 Absatz 1 AsylG gewährt	658	624	313	658	366	313	382	557
Asylbewerber im Verfahren	937	324	744	975	686	963	1 107	1 081

Oktober 2023

Aufenthaltsstatus	Landkreis/kreisfreie Stadt							
	HRO	SN	LuP	MSE	NWM	LRO	VG	VR
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG	-	-	-	6	-	8	-	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	56	12	115	68	60	133	46	89
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	5	-	6	5	1	-	9	4
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	35	9	86	12	58	56	33	31
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	6	3	83	-	11	23	17	12
ukrainische Kriegs- vertriebene	3 005	2 527	2 794	3 597	2 426	3 124	3 303	3 173
als Asylberechtigter anerkannt	31	40	16	11	9	11	26	14
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 603	1 385	572	1 317	590	700	592	985
subsidiärer Schutz nach §4 Absatz 1 AsylG gewährt	698	628	332	670	398	329	429	584
Asylbewerber im Verfahren	976	338	796	1 031	704	1 015	1 113	1 110

9. Werden Landkreise und kreisfreie Städte durch die Landesregierung regelmäßig über die Verteilung der Flüchtlinge und Asylsuchenden informiert?
- a) Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?
 - b) Mit welchem Inhalt?
 - c) Wenn nicht, aus welchem Grund?

Zu 9, a), b) und c)

Grundsätzlich werden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das für die Verteilung zuständige Landesamt für innere Verwaltung mindestens zwei Wochen vorher über bevorstehende Verteilungen informiert. Inhalt der Ankündigungen sind Anzahl der Personen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland, Familienzusammensetzung und die Information über durchgeführte medizinische Untersuchungen.

Darüber hinaus teilt das Landesamt für innere Verwaltung den Landkreisen und kreisfreien Städten monatlich die Quotenerfüllung und die Zugänge in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes mit.